

Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Strafverfahren

von Rechtsanwalt Dr. *Matthias Jahn*, Frankfurt a.M.*

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagepersonen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sind anspruchsvolle Problemstellungen in der juristischen Ausbildung. Der Beitrag stellt daher die Methode der Aussageanalyse, die seit der grundlegenden Entscheidung BGHSt 45, 164 zum Handwerkszeug des Straffuristen gehören muß, in den Mittelpunkt einer praxisbezogenen Darstellung der Grundprobleme juristischer Beweiswürdigung.

I. Die Problemstellung: Alltagstheorien, überall

Vom Nestor der bundesdeutschen Strafprozeßrechtswissenschaft, *Karl Peters*,¹ stammt die beunruhigende Erkenntnis, daß die in der Rechtsprechung seit vielen Jahrzehnten gebräuchliche Wendung, nach der die Würdigung der Beweise ureigenste Aufgabe des Tatrichters sei,² nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß die Berufsrichter und die Schöffen für diese Aufgabe keinerlei gezielte Ausbildung erhalten. Der erst-recht-Schluß aus dieser Feststellung für Referendare ist in der Regel zutreffend. Obwohl es in vier Problemstellungen der Ausbildung im Bereich des Strafrechts, nämlich

- beim sog. A-Gutachten und/oder im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anklageschrift³
- bei der Aufgabenstellung Plädoyer des Staatsanwalts⁴ oder des Verteidigers
- beim Urteil in Strafsachen im Abschnitt über die Beweiswürdigung und
- bei der sog. Darstellungsrüge⁵ im Revisionsgutachten

auch um Fragen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung gehen kann, wird auf sie kaum je systematisch vorbereitet. Auch die juristische (Ausbildungs-) Literatur zeigt sich weitgehend abstinent gegenüber aussagepsychologischen

* Der *Verf.* ist Strafverteidiger und Lehrbeauftragter an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt.

¹ StV 1987, 375, 377

² Seit *RGSt* 61, 273; danach *BGHSt* 10, 208, 209; 21, 157, 164; 29, 18, 20; 36, 286, 293; 39, 199, 200; 40, 97, 102; *BGH* NStZ 2001, 105. Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechungsentwicklung findet sich bei *Panhuyzen* Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit, 1964, Kap. 3

³ Vgl. nur *Solbach* NStZ 1987, 350, 351: „In die Anklageschrift gehören (...) die Tatsachen, die für die Glaubwürdigkeit der Zeugen und für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben bedeutsam sind“

⁴ Vgl. Nr. 138 Abs. 1 RiStBV

⁵ Ein Fallbeispiel dazu findet sich bei *Verf.* JuS 2000, 383, 386

Fragestellungen.⁶ Daß sich dann in der Praxis - nicht selten auch bei Staatsanwälten oder Proberichtern - eher zweifelhafte, von Alltagstheorien geprägte Anschauungen über diese Problemstellung finden, ist adäquat-kausale Folge unserer Juristenausbildung. Auch die namentlich seit den 1970er Jahren erhobene Forderung nach Einbeziehung der benachbarten Wissenschaftsdisziplinen - hier also der Psychowissenschaften⁷ - in die Juristenausbildung hat an diesem Ergebnis nicht zu ändern vermocht.⁸ Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen muß aber nachvollziehbaren Kriterien entsprechen, auf deren zentrale Bedeutung für das Strafverfahren auch in jüngerer Zeit zu Recht wieder hingewiesen worden ist.⁹ Die Bausteine für eine rationale und intersubjektiv nachprüfbar Beurteilung von Zeugenaussagen sollen daher im Folgenden zusammengetragen werden. Der Entscheidung *BGHSt* 45, 164¹⁰, die gut nachvollziehbare Mindeststandards zu den wissenschaftlichen Anforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung - insofern auch doppelrelevant als prüfungsrechtliche Bewertungsmaßstäbe für Klausuren im Strafprozeßrecht - aufgestellt hat, muß dabei eine zentrale Stellung eingeräumt werden.

II. Der Kontext: Das Verfahren der Beweiswürdigung

Die Ausarbeitung eines für die Praxis verwertbaren Entscheidungsvorschlags im Rahmen des Assessorexamens erfolgt normalerweise in den vier Schritten

- der eingehenden Lektüre des Aktenstücks,
- der Beweiswürdigung, also die Frage nach dem feststellbaren oder festgestellten Sachverhalt als Subsumtionsgrundlage,
- der rechtlichen Begutachtung dieses Sachverhalts und

⁶ *L. Schneider* Nonverbale Zeugnisse gegen sich selbst. Zur Bedeutung nichtsprachlicher Begleiterscheinungen der Aussage für die forensische Glaubwürdigkeitsbeurteilung, 1991, Kap. 1

⁷ Darunter werden Psychologie, Psychiatrie und Psychoanalyse gefaßt, vgl. zur Terminologie *Rasch* *NStZ* 1992, 257. Ein historischer Abriss der Entwicklung der Aussagepsychologie findet sich bei *Hengesch* *ZStW* 101 (1989), 611 und *Müller-Luckmann* in: *Kriminalität und abweichendes Verhalten* II, 1983, S. 187 ff.

⁸ Ein Gegenentwurf für die praktische Juristenausbildung bei *Lüderssen/Seibert/Taschke* in: *Sozialwissenschaften im Strafrecht*, 1984, S. 122, 136 f. Zu den generellen Problemen interdisziplinärer Verständigung bei der Begutachtung von Zeugentüchtigkeit und Glaubwürdigkeit *Cabanis* *NJW* 1978, 2329; *Renzikowski* *NJW* 1990, 2905, 2906

⁹ *Nack* *StraFo* 2001, 1; *ders.* *Kriminalistik* 1999, 32, 36 ff.; *Keller* *GA* 1999, 255

¹⁰ Das Urteil vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98) wird dabei nicht nur in der Rechtsprechung des *I. Senats* selbst als „grundlegend“ bezeichnet (*BGHSt* 46, 93, 102), sondern auch in der Wissenschaft - jedenfalls unter dem Aspekt der Rechtssicherheit - einhellig positiv aufgenommen (*Jansen* *StV* 2000, 224; *Ziegert* *NStZ* 2000, 105; *H.E. Müller* *JZ* 2000, 267, 268; *Conen* *GA* 2000, 372 f.; *Offe* *NJW* 2000, 929; *Meyer-Mewes* *NJW* 2000, 916, 918; *Vogl* *NJ* 1999, 603; *Greuel* *MschKrim* 83 [2000], 59)

- dem Absetzen einer Entscheidung.

Die nachfolgenden Ausführungen sind für den *zweiten* Arbeitsschritt zentral. Für den Tatrichter gilt dabei unmittelbar der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ohne Bindung an im vorhinein fixierte Beweisregeln (§ 261 StPO). Es ist aber auch Sache der Staatsanwaltschaft, den Wert und die Bedeutung einzelner Beweistatsachen, etwa bei der Beurteilung des hinreichenden Tatverdachts (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO), gegeneinander abzuwägen, um entscheiden zu können, ob es in einer Hauptverhandlung überhaupt zu einer Verurteilung kommen könnte. Dabei ist es zulässig, auch aufgrund der Aussage eines einzigen, aber nach der subjektiven Gewißheit des Anklageverfassers glaubwürdigen Zeugen anzuklagen, wenn sich dieses Urteil nachprüfbar begründen läßt.¹¹ An diese Entscheidungen sind aber Mindestanforderungen zu stellen, denn anderenfalls können sie überhaupt nicht Grundlage für die richtige Anwendung sachlichen Rechts im *dritten* Arbeitsschritt sein. Hier besteht nun wiederum auch eine Parallele zum Revisionsrecht, wo die tatrichterlichen Feststellungen bei der Darstellungsrüge daraufhin überprüft werden müssen, ob sie überhaupt eine tragfähige Grundlage für die Subsumtion bilden (§ 337 Abs. 2 StPO). Das ist nicht der Fall, wenn sie

- unklar,
- widersprüchlich,
- ersichtlich nicht vollständig sind,
- Denkfehler enthalten,
- gegen gesicherte Erfahrungssätze verstoßen oder
- an die zur Verurteilung erforderliche Gewißheit übertriebene Anforderungen stellen.¹²

Diese Mindestanforderungen sind stets zu beachten. Der eigentliche Vorgang der Würdigung der Beweismittel geht darüber natürlich hinaus. Rein formal muß er im Assessorexamen bei Prüfung des jeweils einschlägigen Tatbestandmerkmals erfolgen, wobei sich dann ggf. Verweise nach oben in das Gutachten oder den Entscheidungsentwurf empfehlen. Ein vor-die-Klammer-ziehen der Beweiswürdigung ist unzulässig.¹³

Formulierungsvorschlag: „A könnte sich wegen eines Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Zwar bestreitet er

¹¹ Emde JuS 1996, 442

¹² Kleinknecht/Meyer-Goßner, 44. Aufl. 1999, § 337 StPO, Rn. 21; Jähnke in: FS-Hanack, 1999, 355, 356; Schäfer StV 1995, 147, 148

¹³ Eger Jura 1991, 645, 650. Teilweise ist dies sogar Erlaßlage, vgl. etwa *Vfg. der Präsidentin des KG* vom 23. März 1990 - 2221 E-A 9 KG. Danach ist in einer Klausur die Schilderung des vom Bearbeiter festgestellten Sachverhalts nicht abstrakt mit einer Beweiswürdigung voranzustellen, sondern tatbestandsbezogen zu erörtern.

die Wegnahme des Buches. Jedoch ist er nach den Angaben des Bibliothekars B in einem für die Anklageerhebung ausreichenden Maß verdächtig, denn diese Zeugenaussage ist glaubhaft. Dies ergibt sich daraus, daß ...“.

Die Beweiswürdigung dient dabei allerdings nicht dazu, für *alle* Sachverhaltsfeststellungen einen Beleg zu erbringen. In ihr ist also auch nicht die eventuell erfolgte Einlassung des Angeklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung im einzelnen wiederzugeben. Hier darf auch nicht nach einem falsch verstandenen Vollständigkeitsprinzip verfahren werden. Insbesondere kann sich bei einer umfänglichen Aneinanderreihung der Beweismittel schnell der Eindruck ergeben, eine Beweiswürdigung habe gar nicht stattgefunden.¹⁴

Negativbeispiel:¹⁵ *„Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf ...“, „Die Feststellungen zur Vorgeschichte der Tat beruhen auf ...“ usw.*

Vielmehr sollten im praktischen Entscheidungsentwurf nur die zentralen Beweismittel angegeben werden (Nr. 111 RiStBV). Dabei sind aber gerade in der Anklageschrift im wesentlichen Ermittlungsergebnis - sofern dieses nicht, wie in manchen Bundesländern, erlassen ist - Erwägungen zur Beweislage unerlässlich. Dies ergibt sich bereits aus der Informationsfunktion der Anklageschrift (§ 200 Abs. 1 StPO). Das Gericht und der Angeschuldigte müssen über die Bewertung der Angaben des Angeschuldigten, die Bedeutung von Indizien, die Einordnung von Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten als glaub- oder nicht glaubhaft sowie die Beurteilung des Zusammenspiels aller Beweismittel unterrichtet werden. Es bedarf allerdings nicht einer bis in die letzte Einzelheit vordringenden Abwägung aller Beweismittel wie in den Urteilsgründen. Aufzuzeigen sind - nicht nur in Kapitalstrafsachen - gleichwohl die Grundlinien der Beweisführung. Nicht geboten ist also eine Orientierung an dem folgenden

Negativbeispiel:¹⁶ *„Der A leugnet zwar die Wegnahme des Buches, wird aber durch die aufgeführten Beweismittel in der Hauptverhandlung überführt werden“.*

1. Der Beschuldigte

¹⁴ BGH NStZ 2000, 48; BGH NStZ 1998, 51

¹⁵ Huber JuS 1990, 38, 39; Meyer-Goßner NStZ 1988, 529, 532. Zurückhaltender Wolters/Gubitz JuS 1998, 737, 743

¹⁶ Solbach NStZ 1987, 350, 351; Kleinknecht/Meyer-Goßner (o. Fn. 12), § 200 StPO, Rn. 18

Bei der Beweiswürdigung ist immer mit der Darstellung der - ggf. geständigen - Einlassung des Angeklagten, widrigenfalls mit der Feststellung zu beginnen, daß dieser sich nicht zur Sache eingelassen oder die Tat - wie im obigen Beispiel - bestritten hat. Dabei kann die Streitfrage, ob die Einlassung, die »eigenen Angaben« oder auch das Geständnis des Beschuldigten überhaupt Beweismittel im technischen Sinne sein können, auf sich beruhen.¹⁷

a) Schweigen/Teilschweigen des Beschuldigten

Ein häufiger Fehler bei der Beweiswürdigung ist hier, daß aus dem Schweigen des Beschuldigten Schlüsse zu seinen Ungunsten gezogen werden. Es darf ihm aber wegen des Grundsatzes *nemo tenetur se ipsum accusare/prodere*¹⁸ auch bei schwersten Tatvorwürfen nicht vorgehalten werden, daß er sein Verteidigungsvorbringen nicht schon bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung geltend gemacht hat, wenn er dort von dem ihm nach § 136 Abs. 1 StPO zustehenden Recht, nicht zur Sache auszusagen, Gebrauch gemacht hatte. Dies gilt, wie der 3. Strafsenat jüngst in zwei Fällen¹⁹ festzustellen genötigt war, selbstverständlich auch für die Nichtentbindung einer Vertrauensperson von der nach § 203 Abs. 1 StGB bestehenden materiell-rechtlichen Schweigepflicht. Auch durch Erklärungen im Vorverfahren verliert das volle Schweigerecht des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht seine Schutzwirkung, etwa in dem Sinn, daß es im Rahmen seines Gesamtverhaltens nur als Teilschweigen aufzufassen wäre und deshalb Schlußfolgerungen gegen ihn zuließe.²⁰ Komplettes oder zeitweises Schweigen des Beschuldigten ist also grundsätzlich beweisneutral. Teilschweigen des Beschuldigten auf bestimmte Fragen innerhalb derselben »Tat« i.S.d. § 264 Abs. 1 StPO darf indes nach h.M. - wenn auch nur in engen Grenzen²¹ - zu seinem Nachteil verwertet werden.

b) Angaben des Beschuldigten

Wenn sich der Angeklagte hingegen eingelassen hat, ist zu überlegen, ob diese Darstellung zutreffen kann oder ob sie ihrerseits lückenhaft oder in sich widersprüchlich ist. „Ein Geständnis allein beweist nicht die Schuld des Betroffenen“, heißt es in der *Lügendetektor*-Entscheidung²² treffend, was sich mittelbar auch aus Nr. 111 Abs. 4, Nr. 222 Abs. 2 RiStBV ergibt.

¹⁷ Vgl. dazu *Solbach* NStZ 1987, 350, 352

¹⁸ Ausführlich dazu *Verf. StV* 1998, 653, 654

¹⁹ *BGHSt* 45, 363 für den Arzt und *BGHSt* 45, 367 für den Verteidiger

²⁰ *OLG Köln* NStZ 1991, 52

²¹ *BGHSt* 45, 367, 369 schränkt nunmehr die großzügigere Handhabung in *BGHSt* 20, 298, 300 zu Recht deutlich ein. Zum Problem weiterführend *Miebach* NStZ 2000, 234; *Volk* NStZ 1984, 377, 378

²² *BGHSt* 44, 308, 325 m. Anm. *Hamm* NJW 1999, 922; *Amelung* JR 1999, 714; *Kargl/Kirsch* JuS 2000, 537.

Vielleicht will der Beschuldigte nur den wahren Täter decken oder muß die Folgen einer wahrheitsgemäßen Aussage - z.B. für Angehörige - fürchten. Falls ein Geständnis abgelegt worden ist, ist daher zunächst die Aussagetüchtigkeit zu prüfen - diese kann ggf. durch Alkoholkonsum, Drogenabhängigkeit oder geistige Behinderungen vermindert sein²³ - und sodann die Aussage des Geständigen daraufhin zu überprüfen, ob sie möglichst viele Einzelheiten enthält, die nur dem wirklichen Täter bekannt sein können.

Formulierungsvorschlag: „Der Beschuldigte A hat die Tat in vollem Umfang eingestanden. Seine Angaben, die nach dem Ergebnis der Augenscheinseinnahme durch die Kammer auf sehr detaillierten Kenntnissen des Tatorts beruhen müssen, werden auch durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen B und C bestätigt.“

Jedoch ist auch eine Einlassung, die sich später als falsch herausstellt, noch kein Beweis für die Schuld des Angeklagten. Auch ein Unschuldiger kann in Beweisnot Zuflucht zur Lüge nehmen.²⁴ Bestätigen sich deshalb seine Angaben etwa bei einem mißlungenen Alibibeweis nicht, läßt dies nicht automatisch den Rückschluß darauf zu, daß er die Tat begangen hat.

2. Die objektiven Beweismittel

Der Beweiswert der Einlassung des Beschuldigten hängt, wie gezeigt wurde, von manchen Imponderabilien ab. Daher erfolgt nun der Abgleich mit den objektiven Beweismitteln, denen üblicherweise ein höherer Beweiswert zugebilligt wird, da sie eher gegen Verfälschungen geschützt sind. In Betracht kommen hier also im strafprozessualen Strengbeweisverfahren vor allem Augescheinsobjekte (z.B. Tatspuren, Überführungsstücke, Lichtbilder), Sachverständigengutachten oder Urkunden im strafprozessualen Sinne, also alle verlesbaren Schriftstücke (§ 249 Abs. 1 StPO).

III. Die Würdigung von Zeugenaussagen

Neben den objektiven Beweismitteln spielen - auch in der Praxis - Zeugenaussagen die größte Rolle. Hier muß wieder - wie bei der Einlassung des Beschuldigten - zwischen der Konstellation der erfolgten und der nichterfolgten Aussage unterschieden werden.

1. Schweigen des Zeugen

Weniger große Probleme wirft der Fall des Schweigens eines Zeugen auf, denn die in der Praxis häufigste Konstellation ist mittlerweile weitgehend

²³ BGH NStZ 1998, 366, 367; BGH NStZ 1997, 355, 356; Greuel MschrKrim 83 (2000), 59 f.; Täschner NStZ 1993, 322, 323 f.

²⁴ BGHSt 41, 153, 156; BGH NStZ-RR 1998, 303, 304; BGH NStZ-RR 1996, 363

geklärt. Nach feststehender Rechtsprechung darf die berechtigte Aussageverweigerung eines Angehörigen nicht zum Nachteil des Angeklagten gewürdigt werden.²⁵ Das wird auch anzunehmen sein, wenn der Zeuge zunächst auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet und ausgesagt, dann aber den Verzicht während der Vernehmung widerrufen hat (§ 52 Abs. 3 S. 2 StPO).²⁶ Schwierig kann es aber im Einzelfall sein, eine tatsächlich erfolgte Aussage zu würdigen. Hier liegt gerade in der Assessor Klausur oft ein Schwerpunkt - auch der Bewertung durch den Praktiker.

2. Angaben des Zeugen: Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit

Einzelne Aussagen einer Beweisperson sind glaubhaft oder unglaubhaft. Der Zeuge selbst ist aber als Person glaubwürdig oder unglaubwürdig.²⁷ Ist nun die Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage prozeßentscheidend, kann sich das Gericht in der Hauptverhandlung trotz § 261 StPO unter gewissen Voraussetzungen sachverständiger Hilfe bedienen. Gegenstand einer solchen aussagepsychologischen Begutachtung ist aber - wie sich bereits aus dem Begriff ergibt - nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen.²⁸ Nur ein Indiz für die Glaubhaftigkeit der Aussage kann demnach die allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen sein.²⁹ Der Zeuge berichtet dabei aus seinem Gedächtnis. Die empirische Erkenntnis zu diesem Vorgang ist ernüchternd: Der Personalbeweis ist entgegen landläufiger Vorstellungen so fragwürdig, daß man den Beweiswert in einer Unzahl von Fällen mit dem Satz »Redlich, aber falsch« charakterisieren muß.³⁰ So gibt es bei der Aufnahme der Information und ihrer späteren Wiedergabe zahlreiche Fehlerquellen. Zu berücksichtigen sind hier vier verschiedene Parameter, nämlich

- die Wahrnehmung des Sachverhalts,
- die Speicherung des Sachverhalts aufgrund der jeweiligen Bewußtseinslage,
- die Reproduktion des Sachverhalts (Aussagetüchtigkeit im engeren Sinne) und

²⁵ *BGHSt* 34, 324, 327; *BGH StV* 1997, 171

²⁶ *Meyer-Goßner NStZ* 1988, 529, 533

²⁷ Grundlegend *Nack Kriminalistik* 1995, 257; *Arntzen DRiZ* 1971, 276; *Leferenz* in: *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, 1972, S. 1314 ff.

²⁸ *BGH NStZ* 2001, 45, 46; *BGHSt* 45, 164, 167

²⁹ Zu den sich hieran anschließenden Fragen ausführlich *Schlüchter* *Wahrunterstellung und Aufklärungspflicht bei Glaubwürdigkeitsfeststellungen*, 1992

³⁰ Weiterführende Hinweise zur empirischen Forschung finden sich im Bericht zur 9. *Alsberg-Tagung* von *Burckhardt DRiZ* 1994, 74 f.

- der Wahrheitsgehalt der Aussage (Glaubhaftigkeit i.e.S.).³¹

Dabei wird der Parameter »Wahrnehmung« wiederum vor allem durch die Aufmerksamkeit des Zeugen beeinflusst. Diese wiederum wird u.a. von folgenden Faktoren gesteuert:

- Größe und Veränderung eines Reizes,
- Vorrangigkeit des Reizes (Intensität, z.B. auch in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen),
- Wiederholung und Dauer der Beobachtung,
- Organische Bedingungen beim Wahrnehmenden (Funktionstüchtigkeit der Wahrnehmungsorgane, aber auch Hunger, Durst etc.³²),
- Interessenlage des Wahrnehmenden (sog. Aufmerksamkeitszuwendung, z.B. weil das Geschehen auch Auswirkungen auf den Zeugen selbst, Verwandte oder Bekannte hat) sowie
- Vorbesetzungen, Vorurteile und Langzeiteinstellungen.

Bevor nun also nun die Methode der Glaubhaftigkeitsbeurteilung i.e.S. dargestellt werden soll, muß man sich darüber klar werden, daß schon vor dieser Phase die Sachverhaltswahrnehmungen verzerrt sein können. Weiter ist in der Phase der Reproduktion des Sachverhalts neben der Aussagetüchtigkeit des Zeugen zu hinterfragen, ob er im Einzelfall nicht die Wahrnehmung von Tatsachen,³³ sondern seine Schlußfolgerung aus dem Geschehen bekundet. Klassisches Beispiel dafür ist die Aussage: „Es wurde mit einer Pistole geschossen“. In Wirklichkeit hatte der Zeuge aber nur einen lauten Knall gehört und daraus seinen Rückschluß gezogen. Auch der sog. Zeuge vom Hörensagen ist bei der Reproduktion des Erlebten ein problematisches Beweismittel. Eine solche Aussage kann nach der Rechtsprechung des *BVerfG*, die jüngst noch einmal in der Verfassungsbeschwerde zum Fall *Monika Haas* bestätigt wurde³⁴, wegen des *fair trial*-Prinzips allenfalls dann zur Verurteilung führen, wenn sie durch andere, wichtige Beweisanzeichen bekräftigt werden kann. Bestätigende Anhaltspunkte können sich dabei nicht nur aus der Kenntnis der Person des Vernommenen, sondern ebenso - je nach Sachlage sogar zuverlässiger - aus anderen Umständen ergeben. So kann der anonyme Hinweis auf den Täter eines Einbruchs und das Beuteversteck, auf Grund

³¹ *Täschner* NStZ 1993, 322, 323

³² Hungrige Menschen sehen z.B. nach *Täschner* (o. Fn. 31) in psychologischen Experimenten, bei denen sie bestimmte Gegenstände erkennen sollen, häufiger eßbare Dinge als gesättigte Menschen

³³ Nur dies ist seine Aufgabe, vgl. *Kleinknecht/Meyer-Goßner* (o. Fn. 12), vor § 48 StPO, Rn. 1

³⁴ *BVerfG* (3. Kammer des 2. Senats) Beschl. v. 20. Dezember 2000 (2 BvR 591/00); *BVerfG* StV 1995, 561, 562; *BGH* NStZ 2000, 607; *Nack* StV 1994, 555, 558; *Rebmann* NStZ 1982, 315, 317 f.

dessen die Beute mit den Fingerabdrücken des Bezeichneten gefunden wird, ein wertvolleres Beweismittel sein als die sonst nicht überprüfbare Aussage eines namentlich bekannten Zeugen.³⁵

3. Methodische Mindeststandards der Glaubhaftigkeitsbeurteilung

a) Wer beurteilt die Zeugenaussagen?

Für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der so erhobenen Bekundungen des Zeugen hat der *I. Strafsenat* in seinem Grundsatzurteil in einem Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern³⁶ methodische Mindeststandards festgelegt und bekräftigt, die natürlich in erster Linie der Sachverständige beherzigen müssen. Zwar ist die Beweiswürdigung, wie bereits angemerkt wurde, im Regelfall allein Aufgabe des Gerichts. Geboten ist die Hinzuziehung eines psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen aber ausnahmsweise dann, wenn der Sachverhalt Besonderheiten aufweist, so daß Zweifel aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht. Psychologen werden daher im Standardfall als Gutacher herangezogen, wenn die Glaubhaftigkeit der Aussage eines Zeugen zu beurteilen ist, der

- einziger Belastungszeuge ist, ohne daß weitere Sachbeweise existieren und/oder
- Geschädigter ist und damit potentielle Aussagemotive wie Rache oder Scham nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können sowie
- bei Sexualstraftaten an Jugendlichen und Erwachsenen das Moment des »entgegenstehenden Willens« infrage gestellt wird.³⁷

Hält der Tatrichter daher ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es in seine Zuständigkeit, die Einhaltung der nun darzustellenden wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen (§ 78 StPO).³⁸ Daher ist gerade für die sich daran anschließende, tatrichterlichen »Beurteilung der Beurteilung« die Kenntnis dieser Grundsätze unverzichtbar. Ihnen kommt aber auch eine gewisse Ausstrahlungswirkung für die gesamte Praxis des Strafverfahrens zu. Denn schon im Ermittlungsverfahren kann sich für den Staatsanwalt die

³⁵ *BGH NSTZ* 1985, 278, 279

³⁶ Ausführlicher zu den Grundlagen - auch zu den psychowissenschaftlichen Theorienstreitigkeiten, die der *I. Senat mit BGHSt* 45, 164, 167 f. im Sinne der sog. hypothesengeleiteten Diagnostik von *Fiedler/Steller* entschieden hat, denen er schon in der *Lügendetektor*-Entscheidung *BGHSt* 44, 308 grundsätzlich gefolgt war - *Eisenberg JZ* 1984, 961 sowie zur spezifischen Problematik der Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungs- und Mißbrauchsverfahren *Steller RuP* 1998, 11; *Scholz/Greuel MschKrim* 1992, 321

³⁷ *Fabian/Greuell/Stadler StV* 1996, 347. Eine detaillierte Kasuistik dieser »Besonderheiten«-Doktrin stellt *Fischer NSTZ* 1994, 1 f. zusammen

³⁸ *BGHSt* 45, 164, 182; *Deckers NJW* 1996, 3105, 3109

Frage stellen, ob z.B. die Zeugenaussage eines Kindes glaubhaft sein kann oder ob das Kind generell unglaubwürdig ist (vgl. Nr. 19 Abs. 2 RiStBV). Und auch der Verteidiger muß wissen, ob ein Sachverständiger sein Handwerk versteht, wenn er einen vernünftigen Vorschlag zu dessen Auswahl machen möchte (Nr. 70 Abs. 1 RiStBV) oder wenn er noch in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen mit überlegener Sachkunde hinwirken muß.³⁹

b) Realitätskriterien und Lügensignale

Das methodische Grundprinzip besteht nun darin, den zu überprüfenden Sachverhalt, also die Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage, so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten - insbesondere den anderen Beweismitteln des Strengbeweises⁴⁰ - nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese).⁴¹ Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt. Dieses Vorgehen über die Methode der Falsifikation empfiehlt sich auch für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung in der Assessorklausur. Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger dabei ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Testverfahren, so steht deren Auswahl allerdings in seinem pflichtgemäßen Ermessen.⁴² Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind nun in der Fachwissenschaft Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen (Realitätskriterien).⁴³ Diesem Ansatz liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, daß zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewußt unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden

³⁹ *Deckers* NJW 1999, 1365, 1369. In konsequenter Fortführung der sog. Mitwirkungspflichtenlehre (vgl. *Verf.* »Konfliktverteidigung« und Inquisitionsmaxime, 1998, S. 186 ff.) verpflichtet ihn *BGHSt* 45, 164, 182 in der Tatsacheninstanz auf einen solchen Beweisantrag

⁴⁰ S.o. Abschn. II 1 und 2

⁴¹ *BGHSt* 45, 164, 168; *BGH* NSTZ 2001, 45, 46. Zum Verfahren auch *H.E. Müller* JZ 2000, 267, 268; *Fabian/Greuel/Stadler* StV 1996, 347, 349

⁴² *Ziegert* NSTZ 2000, 105, 106; *Rasch* NSTZ 1992, 257, 258; *G. Wolff* NSTZ 1983, 537

⁴³ Der *1. Senat* (*BGHSt* 45, 164, 171) bezeichnet diese - ohne Unterschied in der Sache - als „Realkennzeichen“, der *5. Senat* (NSTZ 1997, 355, 356) bevorzugt die Terminologie „Realitätskriterien“

besteht.⁴⁴ Jedoch ist zu beachten, daß diese Kriterien ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen. Bei durch Suggestion verursachten Angaben bestehen die bereits dargelegten Gründe nicht, die eine unterschiedliche Qualität zwischen wahren und bewußt unwahren Aussagen verursachen können, da die aussagende Person sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihr erdachte Umstände konzentrieren muß. Auch für den Fall, daß derartige Merkmale gänzlich fehlen, kann umgekehrt nicht unbedingt von einer bewußt unwahren Aussage ausgegangen werden, da dies durch verschiedene Faktoren (z.B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein mag. Freilich darf hier aber von einer gewissen Indizwirkung ausgegangen werden. Die Realitätskriterien stellen sich nun folgendermaßen dar:⁴⁵

- Konkretheit und Anschaulichkeit der Schilderungen, auch bei den raumzeitlichen Verknüpfungen und Verankerung des Geschehens in konkrete Lebenssituationen,
- Detailreichtum der Aussage, insbesondere Erwähnung von Einzelheiten, die die Kapazität des Aussagenden übersteigen (z.B. Vorsichts- und Tarnmaßnahmen) sowie das Zugeben von Erinnerungslücken,
- Schilderung sog. abgebrochener Handlungsketten, unerwarteter Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverständener Handlungselemente,
- Selbstkorrekturen und –belastungen,
- Originalität (keine Klischees, keine Stereotype), insbesondere Wiedergabe eigenen Erlebens (Gefühle, Sorgen, Ängste, Erwähnung unvoreilhaftem oder sozial mißbilligten Verhaltens),
- Innere Stimmigkeit und Folgerichtigkeit (sog. logische Konsistenz), insbesondere Widerspruchslosigkeit der Aussage zu anderen Tatsachen und empirisch überprüfbar Sachgesetzen der Wissenschaft und Technik,
- Deliktstypische Details und Aussageelemente

sowie für den Fall, daß mehrere Aussagen eines Zeugen vorliegen, die

- Konstanz des Aussageverhaltens durch einen Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen.⁴⁶

⁴⁴ Diese Annahme geht auf *Undeutsch* in: Handbuch der Psychologie, Bd. 11 (Forensische Psychologie), 1967, S. 26 ff. zurück (sog. *Undeutsch-Hypothese*). Vgl. dazu auch *H.E. Müller JZ* 2000, 267, 268

⁴⁵ Ähnlich *Eisenberg BeweisR* der StPO, 3. Aufl. 1999, Rn. 1427; *Bender/Nack Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 2. Aufl., Rn. 231 ff., wobei letztere insg. acht Realitätskriterien (Detail-, Individualitäts-, Verflechtungs-, Strukturgleichheits-, Nichtsteuerungs-, Homogenitäts-, Konstanz- und Erweiterungskriterium) und acht Lügensignale unterscheiden

⁴⁶ *BGH StV* 1992, 555, 556; *Nack StV* 1994, 555, 556 f.

Eine bewußt lügende Person konstruiert ihre Aussage hingegen aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da dies eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, gibt es für eine solche rein kognitive Leistung Indizien. Einige klassische Lügensignale einer Aussage, die sich teilweise auch im logischen Umkehrschluß aus den Realitätskriterien ergeben, sind

- Verlegenheit und Zurückhaltung des Aussagenden bis hin zu Verweigerungs- oder Fluchttendenzen, auch in der Körpersprache
- Verbalsprachliche Kriterien (z.B. der bekannte *Freud'sche* Versprecher)
- Unterwürfigkeit oder - genau umgekehrt -
- übertriebene Bestimmtheit des Aussagenden
- Vorwegverteidigungs- („*Wenn Sie mir vorwerfen würden, daß ich ...*“) und Entrüstungssymptom („*Eine Unverschämtheit, mir so etwas zu unterstellen*“)
- Kargheit, Abstraktheit und Detailarmut der Darstellung
- Glattheit (Aussage ohne Schilderung von Komplikationen) und
- Strukturbrüche.

4. Beweiswert

Zwar handelt es sich sowohl bei den Realitätskriterien als auch bei den Lügensignalen um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität, also mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung. Daher dürfen diese Indikatoren nie schematisch angewandt werden. Ein zwingender Schluß von einem festgestellten Merkmal oder ab einem Schwellenwert von vorliegenden Merkmalen auf die Glaubhaftigkeit von Angaben der untersuchten Person ist regelmäßig nicht möglich. Eine gutachterliche Schlußfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus einer Gesamtwürdigung der Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt (Prinzip der Aggregation).⁴⁷ Aber auch in die umgekehrte Richtung ist eine Gesamtsaldierung erforderlich. Selbst wenn nämlich jedes einzelne Indiz noch keine Bedenken gegen eine belastende Aussage aufkommen läßt, so kann doch die Häufung der - jeweils für sich möglicherweise noch erklärbaren - Fragwürdigkeiten bei einer Gesamtschau zu durchgreifenden Zweifeln an der Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe Anlaß geben.⁴⁸ Daher ist es gerade in der Assessor Klausur erforderlich, möglichst viele dieser Indikatoren zunächst einmal für sich genommen zu entdecken, einzeln auf ihre Validität zu untersuchen und danach in einer Gesamtschau gegen- und

⁴⁷ A.A. wohl *Fischer* NSTZ 1994, 1, 4: „Tatsächlich liegt auch bei psychologisch geschulten Personen die Quote entdeckter Täuschungsversuche in Experimenten nur knapp über der Zufallserwartung“

⁴⁸ *BGH* StV 1996, 582

untereinander abzuwägen.

Formulierungsvorschläge:⁴⁹ „Der Angeklagte A räumt zwar ein, zur fraglichen Zeit am Tatort gewesen zu sein. Er behauptet aber, von dem Unfall nichts bemerkt zu haben. Diese Einlassung ist widerlegt. Der Zeuge B hat nämlich bekundet, daß es im Moment des Zusammenstoßes einen sehr lauten, deutlich vernehmbaren Knall gegeben hat. Dies erscheint dem Gericht glaubhaft, denn diese Aussage ist in sich schlüssig und frei von Widersprüchen ...“ oder: *„Die Einlassung des Angeklagten hat sich in der Hauptverhandlung als bloße Schutzbehauptung herausgestellt. Sie ist durch die glaubhafte Aussage der Zeugin D widerlegt, die ihre Angaben frei von jeglicher Belastungstendenz und unter dem Eingeständnis vorgetragen hat, selbst eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit begangen zu haben ...“*.

5. Fehlerquellenanalyse

a) Kompetenzanalyse

Das so erzielte Ergebnis ist dann insbesondere mit den Mitteln der Fehlerquellenanalyse auf seinen individuellen Aussagewert dahingehend zu prüfen, ob eine - qualitativ hochwertige und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende - Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien und den individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen der Aussageperson als zuverlässig eingestuft werden kann (Kompetenzanalyse). Dazu bedarf es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere ihrer allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie ihrer individuellen Kenntnisse in bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist (z.B. Sexualdelikte). Auch die Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten kann dabei von Bedeutung sein (z.B. Selbstwertprobleme, gesteigertes Geltungsbedürfnis). Dazu können neben einer bewußten Falschaussage auch auto- oder (bewußt) fremdsuggestierte Angaben treten.⁵⁰ Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen (auch unbewußt) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel

⁴⁹ Weitere Beispiele bei *Wolters/Gubitz* JuS 1998, 737, 743; *Bozza-Bodden* JA 1998, 794, 798; *Emde* JuS 1996, 825, 827; *Eger*, Jura 1991, 645, 654; *Huber* JuS 1990, 38, 39; *Meyer-Gößner* NSTZ 1988, 529, 532

⁵⁰ *BGHSt* 45, 164, 173. Ernüchternd etwa *Scholz/Endres* NSTZ 1995, 6, 9 zu Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern: „In letzter Zeit kommt es nach unserem Eindruck immer häufiger vor, daß Glaubhaftigkeitgutachten nicht mehr entscheiden können, welche Teile einer (eventuell später vom Kind zurückgezogenen Aussage) auf einem wahren Erlebniskern beruhen und welche Teile durch übereifrige Erzieherinnen und andere Betreuungspersonen, die das Kind zur Aufdeckung des Mißbrauchs veranlassen wollten, »hineingefragt« und -gedeutet worden sind“. Hier kann im Einzelfall sogar der Grenzbereich des § 136a StPO erreicht sein. Zu dessen Anwendung auf selbsternannte »Privatermittler« bei der Erstbefragung kindlicher (Opfer-) Zeugen *Verf.* JuS 2000, 441

erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären (Aussagegenese⁵¹). Zeugen können sich etwa beim Wiedererkennen von Personen leicht unbewußt irren. Es bedarf tatrichterlicher Überlegungen etwa zum Beweiswert des »wiederholten Wiedererkennen« immer dann, wenn der Zeuge den Angeklagten bei einer Wahllichtbildvorlage im Ermittlungsverfahren nicht wiedererkannt hat, ihn aber in der Hauptverhandlung zweifelsfrei identifizieren will.⁵² Auch das Erkennen einer Stimme ist nur schwer mit letzter Sicherheit möglich.⁵³ Zeitangaben, Entfernungen, Farbangaben, Geschwindigkeits-, und Mengenschätzungen sind in der Regel nur sehr ungenau und mit größter Vorsicht zu verwerten. Auch der Zeitablauf kann gerade hierbei wegen des üblichen Vorgangs des Vergessens und Verdrängens unangenehmer Dinge eine erhebliche Rolle spielen. So stellt etwa nicht jede Inkonstanz des Aussageverhaltens bei verschiedenen Vernehmungen einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen. War der Zeuge aussagewillig, kommt daher vielfach der zeitlich ersten Aussage die größere Bedeutung zu. Für die Glaubhaftigkeit kann dabei durchaus eine spontane, etwas ungeordnete Darstellung sprechen, die mit einem gefühlsmäßigen Erleben des Zeugen verflochten ist. Geprüft werden muß aber im Zweifelsfall, ob der Zeuge möglicherweise vorhandene Erinnerungslücken infolge eines Bemühens um Konsistenz bei seiner Aussage in der Hauptverhandlung oder in einer polizeilichen Vernehmung »konstruktiv geschlossen« hat (Hypothese unzutreffender Mehrbelastung). Wer über ein tatsächliches Ereignis berichtet, wird üblicherweise in der Lage sein, den Sachverhalt auf Nachfrage rasch auch zu Details zu ergänzen, ohne lange zu überlegen oder den Eindruck zu erwecken, er habe seine Aussage auswendig gelernt. Auffällig ist es dagegen, wenn eine spätere Aussage in zentralen Punkten ohne plausiblen Grund von früheren Vernehmungen abweicht. Ein letztes Kriterium kann auch sein, ob diese Aussage und die Art ihrer gefühlsmäßigen Verflechtung mit der sonstigen Persönlichkeit des Zeugen übereinstimmt.

b) Motivationsanalyse

Diese Analyse zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab. Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können etwa der Untersuchung der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem von ihm Beschuldigten entnommen werden. Auch in der - forensisch sehr häufigen - Konstellation Aussage gegen Aussage ist eine ganz besonders intensive

⁵¹ *BGH StV* 1995, 6, 7; *BGH StV* 1994, 227

⁵² *BGHSt* 16, 204, 207; *BGH NStZ* 1997, 355; *Odenthal NStZ* 1985, 433

⁵³ Vgl. *BGH NStZ* 1994, 295, 296; *Odenthal NStZ* 1995, 579

Beweiswürdigung erforderlich, insbesondere bei Bekundungen von Opfer-
Zeugen. In einem solchen Fall müssen die Urteilsgründe erkennen lassen,
daß der Tatrichter alle für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit
wesentlichen Umstände erkannt und - auch soweit es die Feststellungen zum
Schuldumfang betrifft - in seine Überlegungen einbezogen hat.⁵⁴ Besondere
Bedeutung kann auch der Frage zukommen, welche Konsequenzen der
erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann.
Den Angaben eines Mitbeschuldigten, auch wenn das Verfahren gegen ihn
abgetrennt ist, ist mit größter Vorsicht zu begegnen.⁵⁵ Er kann insbesondere
ein Interesse daran haben, den eigenen Tatanteil z.B. im Hinblick auf die
»kleine Kronzeugenregelung« in § 31 BtMG⁵⁶ oder eine erhoffte Entlassung
aus der Untersuchungshaft zu verkleinern oder einen anderen Hintermann zu
decken⁵⁷. Ähnliches gilt für V-Leute der Polizei.⁵⁸ Jedoch ist auch hier
wiederum Vorsicht geboten. Aus einer festgestellten Belastungsmotivation
beim Zeugen kann noch nicht zwingend auf das Vorliegen einer
Falschaussage geschlossen werden.⁵⁹

⁵⁴ *BGHSt* 44, 153, 158; *BGH NStZ* 2001, 161, 162; *BGH NStZ* 2000, 496, 497;
Hamm StraFo 2000, 253; *Sander StV* 2000, 45; *Nack StV* 1994, 555, 556

⁵⁵ *BGH StV* 1990, 452

⁵⁶ *BGH StV* 1992, 98; *Nack StV* 1994, 555, 558; *Täschner NStZ* 1993, 322, 325

⁵⁷ *BGH StV* 1997, 172

⁵⁸ *BGH NStZ* 1996, 291, 293 f; *Arloth NStZ* 1985, 280. Nach einer eher kuriosen
Entscheidung des *AG Kaufbeuren StV* 1987, 57 soll sogar bei der Prüfung der
Aussage von Polizeizeugen zu berücksichtigen sein, „daß Polizeibeamte
erfahrungsgemäß unter einem gewissen Erfolgszwang zu stehen pflegen und
aus dieser Einstellung heraus nicht mehr wirkliche, sondern vermeintliche oder
durch sekundäres Rationalisieren am Erfolgsziel orientierte Beobachtungen
schildern“

⁵⁹ *BGH StV* 1999, 472, 476